

10. November 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)

1 Einleitung

Die Interessengemeinschaft fürs Mountainbiken im Kanton Solothurn (IG MTB SO) wurde im Herbst 2022 gegründet und vertritt heute zehn Mountainbike-Vereine sowie zahlreiche Einzelmitglieder im Kanton Solothurn. Per Oktober 2024 sind unter dem Dach der IG MTB SO rund 750 Mitglieder vereinigt sowie zahlreiche Supporter wie Fachgeschäfte, Bikeschulen und Partnerverbände.

Da Fahrradfahren im Wald ausserhalb befestigter Waldstrassen verboten werden soll, reicht die IG MTB SO als direkt betroffener Verband im Namen ihrer Mitglieder und aller Mountainbikenden, welche auf Kantonsgebiet unterwegs sind, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ein.

Die Stellungnahme wird begleitet durch die Einreichung der Online-Petition gegen § 9 mit bis dato 12'236 Unterzeichnenden.

2 Mountainbiken im Kanton Solothurn

Gemäss den Erhebungen im Rahmen der Studien Sport Schweiz 2020 und der Sondererhebung Sport Schweiz Light 2022, beide herausgegeben durch das Bundesamt für Sport BASPO, fahren 7.9% resp. 10.9% der Schweizer Wohnbevölkerung ab 15 Jahren regelmässig Mountainbike. Das heisst, dass auf den Kanton Solothurn heruntergebrochen zwischen 19'000 und 26'000 Personen regelmässig mit dem Mountainbike unterwegs sind¹ (Basis: Ständige Wohnbevölkerung 2022 ab 15 Jahren nach Migrationsstatus, Kanton und Grossregion, Bundesamt für Statistik BFS). Dazu kommen zahlreiche Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Da Bewegungsmuster der Bevölkerung nicht an Kantonsgrenzen halt machen, darf davon ausgegangen werden, dass auch zahlreiche Personen aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern regelmässig im Solothurner Wald unterwegs sind. Somit dürften von der Verschärfung des Waldgesetzes weit über 30'000 Personen direkt betroffen sein. Indirekt betroffen sind durch eine Einschränkung des Mountainbikens der Velohandel, die (Berg-)Gastronomie und der Tourismus, für welche durch das Mountainbiken eine erhebliche Wertschöpfung generiert wird.

3 Mitwirkungsprozess

Die Gründung der IG MTB SO wurde von zahlreicher Seite begrüsst, insbesondere durch die Amtsleitung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), mit welcher bereits am 8. Dezember 2022 ein bilateraler Austausch stattfand.

Während am ersten Workshop «Freizeit und Erholung im Wald» noch eine lose Vertretung der Mountainbikenden teilnahm, konnte am zweiten Workshop «Freizeit und Erholung im Wald» vom 12. Dezember 2022 bereits eine Delegation der IG MTB SO die Stimme der Mountainbikenden vertreten. Am Workshop wurden mögliche Massnahmen und Einschränkungen diskutiert und man kam zum Schluss: Verbote sind kontraproduktiv, offizielle Waldwege sollen weiterhin uneingeschränkt genutzt werden können und nicht offizielle Wege individuell beurteilt werden. Weitere

¹ Zum Vergleich: 135'980 Solothurnerinnen und Solothurner schnüren regelmässig ihre Wanderschuhe.

Workshops wurden angekündigt und die Einladung zur Vernehmlassung zugesichert. Eine weitere Mitwirkung hat seither nicht stattgefunden. Ein weiterer Austausch zum Thema Waldgesetz, und wie die Herausforderungen auch ohne Verbote gemeistert werden könnten, fand nicht statt.

Stattdessen sehen sich die Mountainbikenden nun mit einem Fahrrad-Fahrverbot konfrontiert. Von allen Freizeitaktivitäten wird das Mountainbiken als einzige Aktivität im Vernehmlassungsentwurf aufgeführt und eingeschränkt.

In der vorliegenden Stellungnahme wird dargelegt, weshalb ein Fahrrad-Fahrverbot willkürlich, unverhältnismässig und ungerecht ist und die gewünschten Ziele auch ohne Verbote erreicht werden können. Mehr noch: Die IG MTB SO ist davon überzeugt, dass der angestrebte Zustand sogar nur mithilfe von Sensibilisierung und Lenkungsmaßnahmen erreicht werden kann.

4 Wissenschaft

4.1 Flora und Fauna²

Die aktuellen Debatten unter den verschiedenen Anspruchsgruppen basieren oft auf einzelnen beobachtbaren Effekten, während bei deren Überprüfung ein Mangel an Verständnis darüber festgestellt wurde, wie einzelne Effekte des Mountainbikens auf Wildtiere von Individuen auf die Ebene der Arten, Populationen oder Ökosysteme extrapoliert werden. Widersprüchliche Ergebnisse von Studien über Auswirkungen des Mountainbikens auf Wildtiere machen es zudem unmöglich, eine generelle Bewertung machen zu können. Ein Hauptgrund für die widersprüchlichen Ergebnisse ist der Mangel an standardisierten methodischen Ansätzen für Studien, die die Reaktionen von Wildtieren auf das Mountainbiken untersuchen.

Anhand des aktuellen Forschungsstandes lässt sich eine Schlechterstellung des Mountainbikens gegenüber anderen Freizeitaktivitäten nicht begründen.

Studien über das Mountainbiken im Kanton Solothurn und dessen Störreize auf die im Kanton lebenden Wildtiere gibt es keine. Auch ein Monitoring über die Häufigkeit der Mountainbike-Bewegungen fehlt. Trotz der gesellschaftlichen Relevanz bestehen überraschend grosse Forschungslücken. Ein spezifisches Verbot für das Fahrradfahren im Wald ist unter diesen Aspekten nicht nur absurd, sondern kommt einer diskriminierenden Sonderbehandlung für Mountainbikende gleich.

² Georgii, B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere. Laufener Seminarbeiträge, 1/10, S. 37-47.
Graf, R.F. et al. (2018): Wildtier und Mensch im Naherholungsraum. Swiss academies factsheet. Ausgabe 13, Nr. 2.
Ingold, P. (2015): Freizeitaktivitäten und Wildtiere – Konflikte, Lösungen. Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, Band 63, S. 76-98.
Kuwaczka, L.F. et al. (2023): Ecological impacts of (electrically assisted) mountain biking. Global Ecology and Conservation 44 (2023) e02475.
Papouchis, C.M. et al. (2001): Responses of desert bighorn to increased human recreation. Journal of Wildlife Management, 65/3, S. 573-582.
Pröbstli-Haider, U. et al. (2015): Ökologische Aspekte des Mountainbikens im Wald. Literaturrecherche und Diskussion von Szenarien. S. 6-19.
Wolf, U. et al (2013): Gibt es eine ethische Rechtfertigung der Jagd? TIERethik, 5. Jahrgang, Heft 7, S. 33-46.

42 Abnutzung der Wege³

Mountainbiken ist eine weggebundene Freizeitaktivität. Das bedeutet, dass das Mountainbiken auf bestehenden Wegen stattfindet, welche durch Menschenhand oder Maschinen erstellt wurden. Das Anlegen der Wege selbst war und ist dabei der schwerwiegendste Eingriff in die Natur.

Die sichtbare Erosion und Freilegung des Bodens von Wegen sind primär ein Problem der Ästhetik und des Unterhalts. Das soll aber nicht heissen, dass das ästhetische Empfinden anderer Nutzer vernachlässigt werden kann. Gerade dieses Empfinden hat Einfluss auf die gegenseitige Akzeptanz unter den verschiedenen Nutzergruppen.

Bei der Freilegung des Bodens sind zwischen dem Mountainbiken und dem Wandern nur marginale Unterschiede feststellbar. Problematisch sind Abkürzungen (Spitzkehren, Serpentinaen, etc.) und Ausweichstellen bei Schlammstellen und Pfützen. Dabei wird der Weg verlassen und der schmale Weg folgenreich verbreitert. Das ist aber keine Eigenheit des Mountainbikens. Im Gegenteil: Ein viel begangener Weg (zu Fuss) zeigt eher Tendenzen von Ausweichstellen und Abkürzungen. Die Frequenz ist ausschlaggebend. Zudem muss auch die Frage beantwortet werden, welchen Beitrag der menschengemachte Klimawandel und seine Folgen, wie z.B. stärkere Erosion infolge Starkregens, leisten. Für diese Anteile von Klimawandelfolgen als Kollektivverschulden dürfen nicht die Freizeitaktivitäten verantwortlich gemacht werden.

43 Sicherheit von anderen Nutzenden

Mountainbiken ist seit 40 Jahren fester Bestandteil der Freizeitaktivitäten im Wald. Die Begegnungen zwischen verschiedenen Nutzergruppen sind in der Regel unproblematisch. Es gibt zwar kein Monitoring, aber es darf festgehalten werden, dass die Nutzungsfrequenzen auf den Wegen im Kanton Solothurn im nationalen Vergleich gering sind. Eine Pauschalisierung und Schubladisierung aller Nutzenden aufgrund negativer Einzelerlebnisse ist unseriös und gilt es zu vermeiden.

Bezüglich Unfällen zwischen Wandernden und Mountainbikenden gibt die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) folgendermassen Auskunft: "Unfälle, die aufgrund von Konflikten/Kollisionen zwischen Wandernden und Mountainbikenden passiert sind, sind äusserst selten (einstelliger Promillebereich der Unfall-Anteile). In Bezug auf das Gesamtunfallgeschehen hat dieser Unfallhergang «Konflikt mit Wandernden/Mountainbiker/innen» wenig Relevanz."

³ Mader, H.-J. (1984): Inselökologie – Erwartungen und Möglichkeiten. Laufener Seminarbeiträge, 7, S. 7–16.

Thurston, E.; Reader, R. J. (2001): Impacts of experimentally applied mountain biking and hiking on vegetation and soil of a deciduous forest. *Environmental Management*, 27/3, S. 397–409.

Marion, J.; Wimpey, J. (2007): Environmental impacts of mountain biking: Science review and best practices. In: *Managing mountain biking: IMBA's guide to providing great riding*.

Cessford, G. R. (1995): Off-road impacts of mountain bikes: A review and discussion. *Science & Research Series*, 92. <https://www.waldschweiz.ch/de/verband/medien/medienmitteilungen/mm24>

5 Kleine Anfrage

Der Kantonsrat hat letzten Herbst eine kleine Anfrage an den Solothurner Regierungsrat gesendet. 24 Kantonsräte hatten die von der IG MTB SO angestossene kleine Anfrage unterzeichnet, bei welcher es primär um das Veloweggesetz ging. Brisant ist die Antwort im Regierungsratsbeschluss zur Frage, ob es im Kanton Solothurn ein Monitoring der Mountainbike-Bewegungen gäbe. Regelmässige Zählungen des Mountainbike-Verkehrs existieren demnach nicht. Auch für Behörden gratis nutzbare Daten von Community-Plattformen wie z.B. Strava, Trailforks, usw. werden durch die Behörden weder eingefordert noch ausgewertet. Somit sind die zuständigen kantonalen Behörden nicht im Stande, eine qualifizierte, geschweige denn quantifizierte Aussage über Mountainbike-Bewegungen auf Kantonsgebiet zu machen. Auch eine Aussage über die zeitliche Veränderung des Nutzungsverhaltens der Mountainbikenden ist nicht möglich.

6 Eingaben und Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

61 Allgemeine Bemerkungen

Problematisierung der Erholungsfunktion des Waldes

In der Botschaft zum WaGSO wird mehrfach festgehalten, dass die Erholungsfunktion des Waldes zu Problemen führe. Diese Sichtweise findet auch im Gesetzesentwurf seinen Niederschlag. Diese Sicht ist einseitig und unterkomplex. Tatsache ist:

- Dass der Wald zur Erholung dienen soll, ist eine der drei anerkannten Waldfunktionen. Die Anerkennung dieser Funktion geht im Kanton Solothurn so weit, dass die Einwohnergemeinden diese Funktion pro Einwohner mit CHF 5 an die Waldeigentümer abgelden.
- Dass die Wälder verstärkt zur Erholung genutzt werden, ist auf das Bevölkerungswachstum und verdichtete Siedlungsräume ohne entsprechende Erholungszonen zurückzuführen. Dies wirkt sich primär auf siedlungsnahen Waldgebieten aus.
- Die Bevölkerung hat seit der Corona-Pandemie die nahen Wälder vermehrt zur Erholung entdeckt und pflegt zunehmend einen gesünderen Lebensstil. Seit dem Ende der Pandemie dürfte sich die Anzahl der Erholungssuchenden im Wald wieder deutlich vermindert haben.
- Es darf angenommen werden, dass in Folge der Klimaerwärmung die Bevölkerung jedoch vermehrt die kühlen Wälder aufsuchen wird.

Trotz dieser Zunahme der Belastung – die auf einem prozentual kleinen Anteil des solothurnischen Waldes festzustellen ist –, ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass

- der Wald in weit geringerem Masse von der Abnahme der Biodiversität betroffen ist als das Offenland. Ebenso kann trotz behauptetem Druck auf die Waldgebiete von einem abnehmenden Wildbestand nicht die Rede sein – im Gegenteil. Dies belegen einerseits entsprechende Klagen der Waldwirtschaftsverbände und des Forstpersonals über Verbisschäden und gefährdete Waldverjüngung. Dies bestätigen aber auch konkret für den Kanton Solothurn die entsprechenden Grundlagenkarten des AWJF zu Waldverjüngung und Wildeinfluss.
- Der lokale Waldbesuch verursacht sehr geringen Freizeitverkehr und sollte deshalb auch aus Klimaschutzgründen eher gefördert als eingeschränkt werden.

Delegation wichtiger Kompetenzen auf Verordnungsstufe

Mit der Gesetzesrevision sollen wichtige Fragen erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies betrifft namentlich auch die Frage, wann eine Veranstaltung melde- bzw. bewilligungspflichtig sein soll. Grundlegende und wichtige Fragen müssen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Dazu gehören klare und eindeutige Regeln, wann die allgemeine Zugänglichkeit zum Wald eingeschränkt werden soll.

Generelle Einschätzung der Totalrevision

Unsere Beurteilung umfasst die Bestimmungen zur Freizeitnutzung im Wald. Anlässlich der Partizipation war die IG MTB SO zu den Workshops mit dem Themenschwerpunkt Freizeitnutzung eingeladen. Nach dem zweiten Workshop waren sich alle Teilnehmenden einig, dass neue Verbote vermieden werden sollen, insbesondere weil eine Durchsetzbarkeit nicht gegeben wäre. Vielmehr solle auf mildere Mittel zurückgegriffen und die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen werden. Umso mehr erstaunt es, dass im vorliegenden Entwurf genau das Gegenteil angestrebt wird. Und dass aktuelle Entwicklungen in anderen Kantonen, welche durch das Veloweggesetz ausgelöst wurden, vollständig ignoriert werden und im Vernehmlassungstext auf einen Handlungsbedarf hingewiesen wird, den es so in vielen Kantonen nicht gibt. Im Gegenteil: Der Handlungsbedarf besteht genau in den Kantonen, welche bereits ein sehr restriktives Waldgesetz bezüglich Fahrradfahren haben. Mit der vorliegenden Revision wird ein Problem geschaffen, das im Kanton Solothurn bisher nicht existierte. Da bereits zahlreiche Erfahrungen aus anderen Kantonen vorliegen, wären die Voraussetzungen ideal, dass unser Kanton ein nationaler Leuchtturm für den Umgang mit dem Fahrradfahren im Wald sein könnte. Leider würde diese Chance mit dem vorliegenden Vorschlag verpasst.

62 Beurteilung von § 7

Neu soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen, einzuschränken oder zu verbieten. Diese Neuerung ist insofern problematisch, als dass es sich um eine sehr vage Formulierung mit weitreichenden Konsequenzen handelt. Das im Bundesgesetz statuierte Recht auf allgemeine Zugänglichkeit zum Wald kann faktisch für sämtliche Tätigkeiten, welche einen Freizeitcharakter aufweisen, vom Regierungsrat im Alleingang und ohne demokratische Kontrolle untersagt werden. Kriterien oder Anhaltspunkte fehlen, unter welchen Voraussetzungen namentlich von einer erheblichen Schädigung ausgegangen werden kann oder muss. Ohne klare Kriterien ist zu befürchten, dass es zu mehr oder weniger willkürlichen Einschränkungen kommt. Die fehlende Klarheit dieser Bestimmung kann sodann nicht durch den Umstand wettgemacht werden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung regeln soll. Wenn dem Regierungsrat an erster Stelle derart weitreichende Kompetenzen eingeräumt werden, müssen die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden. Der inhaltsleere Verweis auf eine Verordnung genügt nicht.

Weil bei Verboten von Freizeitaktivitäten Konflikte mit Grundrechten auf der Hand liegen, wäre jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für entsprechende Einschränkungen - namentlich eine genügende gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse sowie die Verhältnismässigkeit - erfüllt sind. Ob durch den Regierungsrat erlassene Einschränkungen den Anforderungen einer genügenden gesetzlichen Grundlage genügen, erscheint grundsätzlich äusserst fraglich.

Eventualiter (sollten von anderen Interessensorganisationen entsprechende Begehren angemeldet werden): Grundsätzlich begrüssen wir, dass das Bewilligungsverfahren beim Kanton verbleiben soll. Ein Bewilligungsverfahren, etwa bei den Bürgergemeinden oder gar den Einwohnergemeinden, müssten wir bekämpfen. Ebenso finden wir es richtig, dass der Kreis jener, die in einem Bewilligungsverfahren angehört werden, nicht ausgeweitet wird. Es ist richtig, dass lokale Forstkreise und die Jagdreviere angehört werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, eine Ausweitung anzuhörender Kreise drängt sich ebenso wenig auf wie eine Änderung der heutigen Zuständigkeiten.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

1 Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gestattet. Der Waldeigentümer muss das Betreten des Waldes dulden und er hat alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit einschränken könnte.

2 Wo es die Erhaltung des Waldes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erfordern

- a) kann der Regierungsrat die Zugänglichkeit für bestimmte Gebiete einschränken;**
- b) unterstellt er die Durchführung von Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden einer Bewilligung**
- c) (gestrichen)**

Wir begründen unsere Haltung wie folgt:

Zu Absatz 1:

Im geltenden WaGSO wurde die Zugänglichkeit zum Wald dahingehend präzisiert, dass die Pflichten, die den Waldeigentümern daraus erwachsen, festgehalten worden sind. Im vorliegenden Entwurf wurde dieser Passus mit der Begründung entfernt, er trage dem beabsichtigten «Paradigmenwechsel» Rechnung, ohne dies näher auszuführen. Worin besteht dieser Paradigmenwechsel? Eine Einschränkung der allgemeinen Zugänglichkeit könnten wir jedenfalls nicht akzeptieren. Deshalb erscheint uns die Beibehaltung unserer Präzisierung wesentlich.

Zu Absatz 2:

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Einschränkungen der Zugänglichkeit bereits auf Gesetzesstufe klar und eindeutig geregelt sein sollten. Zudem sollten sich die Möglichkeiten zur Einschränkung strikt an den Rahmen halten, den das Bundesrecht vorgibt, und diesen nicht ausweiten.

Die Beschränkung der Zugänglichkeit soll deshalb allein aus Gründen des Waldschutzes und des Schutzes von Pflanzen und Wildtieren erfolgen dürfen. Eine Einschränkung basierend auf anderen öffentlichen Interessen ist nicht belegt begründet resp. zu unbestimmt.

Die Grösse von Veranstaltungen, für welche eine Bewilligung eingeholt werden muss, ist im Gesetz festzulegen. Wir schlagen vor, Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, dies in Übereinstimmung mit den Regelungen in den Kantonen Bern und Zürich. Es ist nicht begründbar, weshalb Wälder im Kanton Solothurn anders auf Veranstaltungen reagieren, als sie dies in den beiden anderen erwähnten Kantonen tun.

63 Beurteilung von § 9

Wir empfehlen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Wir begründen unsere Haltung wie folgt:

Das AWJF will mithilfe des § 7, dass der Regierungsrat "Freizeitaktivitäten, welche den Wald erheblich schädigen, einschränken oder verbieten" kann. Da das Fahrradfahren in § 9 weitgehend verboten wird, wird damit impliziert, dass es sich dabei um eine den Wald erheblich schädigende Aktivität handelt. Es liegt keine uns bekannte wissenschaftliche Grundlage vor, die dies unmissverständlich belegt und eine Sonderbehandlung des Fahrradfahrens rechtfertigen würde. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. März 2024 gibt es nicht einmal ein Monitoring der Mountainbikebewegungen im Kanton, welches Hinweise für eine gesonderte Handlungsnotwendigkeit liefern könnte. Mehr noch: Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) muss die Zugänglichkeit im Allgemeinen gewährleistet sein und darf nur für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, wenn "die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren" dies erfordern. Das gesamte Waldgebiet des Kantons Solothurn für die Einschränkung zu bestimmen, kann nicht im Sinne des Waldgesetzes sein, wenn die Zugänglichkeit generell erlaubt sein soll. Zudem darf diese nur eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann.

Welchen öffentlichen Interessen wie Rechnung getragen wurde, wird weder aus dem Gesetzesentwurf selbst noch aus den Erläuterungen klar. Hingegen ist das öffentliche Interesse am Mountainbiken und Fahrradfahren unbestritten. Gemäss der Studie Sport Schweiz light 2022 ist jede zehnte Person in der Schweiz in der Freizeit mit einem Mountainbike unterwegs. Auf den Kanton Solothurn heruntergebrochen entspricht dies einer Anzahl von ungefähr 26'000 Personen (Kap. 2). Zudem wurde das Veloweggesetz am 23.9.2018 von der Solothurner Bevölkerung mit 70.4 % Ja-Stimmen angenommen.

Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit kommen folgende Kriterien zur Anwendung.

Legitimer Zweck

Der genaue Zweck des Verbots ist nicht ersichtlich. Unter Ziff. 3.1 ist zwar beispielhaft davon die Rede, die „Problematik des Fahrradverkehrs zu entschärfen“. Welche Problematik genau gemeint ist und ob sie ein Ausmass hat, welches eine Entschärfung im angedachten Umfang rechtfertigt, bleibt jedoch im Dunkeln. Aus wissenschaftlicher Sicht (Kap. 4), wie auch im interkantonalen Vergleich, besteht keine Problematik mit dem Fahrradfahren im Wald.

Fahrverbote auf bestimmten Wegen sind ohne Bestimmung im Waldgesetz auch heute schon möglich und werden bei vorhandenen Alternativen, klarer Begründung und Offensichtlichkeit von den Nutzenden respektiert (z.B. Fahrverbote Verenaschlucht oder Teufelschlucht Hägendorf).

Geeignetheit

Wenn der Zweck nicht klar ist, kann auch nicht beurteilt werden, ob das Verbot geeignet ist, um den Zweck zu erreichen. In Ziff. 3.1 des Vernehmlassungsentwurfs wird explizit ausgeführt, dass beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) das Know-how im Bereich Freizeit und Erholung fehlt. Angesichts dieser Aussage erstaunt das Verbot. Es werden keine objektiven Fakten aufgeführt und nicht aufgezeigt, in welchem Bereich mit welchem Nutzen gerechnet werden kann. Das Verbot wirkt vor diesem Hintergrund beliebig und willkürlich. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass das Verbot des Fahrradfahrens kein geeignetes Instrument ist und in der Praxis nicht durchsetzbar ist. Diese Beispiele zeigen zudem, dass mildere Massnahmen effektiver sind, um gewünschte Ziele zu erreichen.

Die Bundesverfassung schützt die Menschen in Art. 9 vor staatlicher Willkür. Ein willkürlicher Entscheid liegt insbesondere dann vor, wenn er zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht und in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft.

Erforderlichkeit

Wenn das Ziel klar ist, muss es mit möglichst milden Mitteln erreicht werden. Auch dieser Punkt kann nicht abschliessend beurteilt werden, weil die Zielsetzung unklar ist. Stehen vermeintliche Probleme mit anderen Zielgruppen im Vordergrund, gibt es genügend Beispiele, wie - etwa mit Kampagnen oder Schildern - eine Entschärfung bürgerfreundlicher und kostengünstiger erreicht werden kann.

Sensibilisierungs- und Lenkungsmassnahmen gibt es zahlreich. Etlliche Kantone zeigen, dass diese effektiv und kosteneffizient sind. Während Verbote Reaktanz auslösen können und schwierig um- und durchsetzbar sind, stossen Sensibilisierungskampagnen und Lenkungsmassnahmen auf eine breite Akzeptanz.

Angemessenheit

In den Vernehmlassungsunterlagen wird behauptet, dass im Vorfeld eingebrachten verschiedenen Interessen und Ansprüchen Rechnung getragen worden sei. Eine solche Abwägung kann § 9 jedoch nicht entnommen werden:

- Eine Freizeitaktivität wird im Vergleich zu allen anderen unterschiedlich behandelt.
- Es ist unklar, auf welchen Wegen das Biken letzten Endes erlaubt sein wird. Als Hilfe, welche Wege legal befahren werden dürfen und welche nicht, soll gemäss AWJF ein Planwerk geschaffen werden, in welchem sich die Mountainbikenden orientieren müssten. In § 9 wird lediglich auf die Verordnung verwiesen, ohne Details zu nennen. Ohne mindestens über Anhaltspunkte für das Planwerk zu verfügen, ist eine Beurteilung jedoch nicht möglich. Gleiches gilt für das Verfahren. Es ist völlig unklar, wie das Verfahren zur „Bewilligung“ eines Bikeweges ausgestaltet sein soll. Es ist davon auszugehen, dass dies in einem ordentlichen Nutzungsverfahren zu geschehen hätte. Offensichtlich ist dem Regierungsrat nicht bewusst, welche Kosten und bürokratischen Aufwände ein solches flächendeckendes Verfahren nach sich zöge, von den nachgelagerten Rechtsverfahren ganz zu schweigen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass ein Verbot statuiert wird ohne klare Vorstellung, wie das Verbot im Gesamtkontext eingebettet sein soll.
- Es ist weder bürgerfreundlich noch zeitgemäss, von Waldnutzenden zu verlangen, dass sie jeweils anhand eines „Planwerks“ prüfen, ob sie ihre Freizeitaktivität in einem legalen oder illegalen Rahmen ausführen. Dies gilt insbesondere, wenn den geographischen Eigenheiten des Kantons Solothurn Rechnung getragen wird - die Fläche ist im Verhältnis zur Grenze relativ klein.
- Wenn das Verbot durchgesetzt werden soll, ist mit zusätzlichen finanziellen Aufwänden zu rechnen (Kontrolle der Einhaltung des Verbots, Straf- und Gerichtsverfahren). Die Kantonspolizei hat bereits signalisiert, dass sie die Einhaltung dieses Verbotes im Rahmen ihrer Prioritäten überprüfen werde. Im Klartext: Das Verbot wird kaum überprüft und entsprechend auch nicht durchgesetzt. Inwiefern das Erlassen eines Verbots Sinn macht, von dem die staatlichen Behörden bereits jetzt wissen, dass sie es nicht durchgesetzt haben wollen, bleibe dahingestellt. Schliesslich sei erwähnt, dass entsprechende Bussen nicht im einfachen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, sondern zwingend einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erfordern würden. Steuergelder für umständliche Verbote ohne klares Ziel aufzuwerfen, ist nicht angemessen.

Dazu kommt ein schwerwiegender systematischer Fehler: Das Waldgesetz darf nur dort regulieren, wo der Begriff des Waldes nach § 2 des Gesetzesentwurfes greift. In allen anderen Räumen (also etwa auf allen Offenflächen) darf das Waldgesetz nichts regulieren. Alles andere würde gegen Ingress und Zweckartikel des Gesetzesartikels verstossen. Und gerade daraus würden sich bei der Umsetzung von § 9 unüberwindbare Schwierigkeiten ergeben. Sobald ein Weg oder eine Strasse Waldgebiet verlässt, könnte das Fahrradverbot nicht mehr greifen – etwa in Waldlichtungen. Gerade im Kanton Solothurn mit seinem zum Teil kleinen und zerstückelten Waldgebieten im Mittelland, noch vielmehr aber im Jura, wo der Wald immer wieder durch Weiden und Wiesen unterbrochen wird, würde dies zu völlig absurden Regulierungen führen. Dies belegt, dass ein Fahrradverbot im Wald eine untaugliche Massnahme ist. Und selbst wenn man der Auffassung wäre, dass diese Freizeitaktivität durch Verbote zu regulieren wäre – was wir vehement bestreiten – ist das Waldgesetz gesetzssystematisch ein völlig untaugliches Gefäss.

64 Beurteilung von § 20 Waldreservate sowie Schutz von Lebensräumen und Arten

Wir empfehlen die Ergänzung dieser Bestimmung:

3 (neu) Einschränkungen der Zugänglichkeit für Dritte sind mit diesen Vereinbarungen nicht verbunden.

Wir begründen unsere Haltung wie folgt:

Vereinbarungen für Waldreservate oder für andere Flächen werden gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung zwischen dem Amt und dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin abgeschlossen. Es handelt sich damit entweder um einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein solcher kann und darf Dritte, die nicht Teil dieser Vereinbarung sind, nicht binden. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Absatz 3 dient damit zur rechtlichen Präzisierung. Will man Dritte im Rahmen der Festlegung von Waldreservaten binden, bedingte dies ein ordentliches Nutzungsplanverfahren.

65 Beurteilung von § 40 Einspracheverfahren

Wir empfehlen folgende Formulierung:

1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

2 Die Behörde überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

3 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

4 Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

Wir begründen unsere Haltung wie folgt:

Wir begrüssen die Beibehaltung eines bürgerfreundlichen Einspracheverfahrens. Ebenso unterstützen wir die etwas präzisere Fassung. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit schlagen wir eine noch präzisere Fassung vor, die sich im Übrigen an Gesetzesformulierungen in gerade erst vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzen halten. Bürgerfreundlichkeit heisst auch, dass man in Standardverfahren entsprechende Standardformulierungen in den Gesetzen verwendet.

66 Beurteilung von § 42 Strafbestimmungen

Wir empfehlen folgende Formulierung:

1 Wer vorsätzlich

a) im Wald ohne Bewilligung eine Veranstaltung durchführt, wird erstmalig mit einer Busse bis 500 Franken, im Wiederholungsfall bis 2'000 Franken gebüsst;

b) (eventualiter, falls §9 nicht gestrichen wird) ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen sowie speziell bezeichneten Wegen mit dem Fahrrad fährt, wird erstmalig mit einer Busse bis 50 Franken, im Wiederholungsfall bis 200 Franken gebüsst;

c) Eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald vornimmt, wird erstmalig mit einer Busse bis 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 20'000 Franken gebüsst.

Wir begründen unsere Haltung wie folgt:

Im geltenden Waldgesetz wird differenziert zwischen einem erstmaligen und einem wiederholten Vergehen in gleicher Sache. Erstere können mit Bussen bis 5'000 Franken, letztere mit Bussen bis 20'000 Franken geahndet werden. Weshalb diese plausible Differenzierung fallengelassen wird, wird in der Botschaft nicht begründet.

Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb das einmalige widerrechtliche Befahren eines Waldweges mit dem Fahrrad (sollte denn § 9 überhaupt Eingang ins Gesetz finden) dem gleichen Bussenrahmen unterstellt wird wie etwa die widerrechtliche Rodung einer grösseren Waldfläche. Geradezu willkürlich ist schliesslich, dass das Befahren eines Waldweges mit dem Fahrrad eine massiv höhere Busse nach sich ziehen soll als eine Ordnungsbusse beim Missachten eines Fahrverbotes nach Strassenverkehrsgesetz.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass der Bussenrahmen im Waldgesetz differenziert werden sollte nach Art des Vergehens und Häufigkeit der Übertretung. Die vorliegende Lösung gemäss Gesetzesentwurf halten wir für unangemessen.

7 Alternative Lösungen

Sofern lokal tatsächlich eine Problematik mit Fahrradfahren besteht und bekannt ist in Bezug worauf (Nutzungskonflikte, Flora, Fauna usw.), bieten sich zahlreiche lösungsorientierte Ansätze an:

- Erprobte Sensibilisierungskampagnen und Lenkungsmassnahmen anstelle von nicht nachvollziehbaren Verboten. Zahlreiche Kantone liefern gute Beispiele. Die im Rahmen der Veloweggesetz-Umsetzung signalisierten Mountainbikewege und -routen wären Lenkungsmassnahmen. Eine Lenkung funktioniert nur, wenn keine flächendeckenden Verbote gelten. Setzen wir zuerst das Veloweggesetz um!
- Hinweistafeln (Wildruhe, Steinschlag, usw.) zwecks Sensibilisierung sorgen für Akzeptanz. Verbote sorgen für Reaktanz.
- Attraktive Alternativen können nahe, sensible Gebiete entlasten und Aktivitäten lenken.
- Um objektive Fakten zu schaffen, muss der Kanton ein Monitoring durchführen und Studien in Auftrag geben, welche unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten belastbare Ergebnisse liefern. Nur anhand solcher Studien kann eine Erforderlichkeit nachgewiesen werden. Ohne Monitoring vor und nach der Einführung von Massnahmen ist zudem keine Erfolgskontrolle möglich.
- Es darf bei Kantonen abgekupfert werden, welche konstruktiv mit dem Thema umgehen. Einige Beispiele:
SG: Verabschiedet eine MTB-Strategie mit Anpassung des Strassengesetzes. Es wird auf Koexistenz und Nutzung der bestehenden Wege gesetzt, mit Entflechtungen und Neubauten, wo sinnvoll.
ZH: Zurzeit wird eine kantonale MTB-Strategie erarbeitet. Es liegt eine Bestandes- und Bedarfsanalyse als Grundlage vor.
GR: Das bestehende Wegnetz darf grundsätzlich mit Velos befahren werden. Signalisierte Routen und Wege dienen dabei der Lenkung, um den Nutzungsdruck analog dem Wandern auf dem übrigen Wegnetz zu reduzieren.
JU: Das Befahren des bestehenden Wegnetzes auf Grundlage der Swisstopo-Karten ist gestattet. Die Bewilligung expliziter Bikestrecken ist zusätzlich möglich.
UR: Hat analog Wandern das Mountainbiken ins Gesetz geschrieben. Die signalisierten Wege dienen der Lenkung.
SZ: Das Strassengesetz wurde angepasst. Die kantonale Mountainbike-Strategie befindet sich in der Umsetzung. Koexistenz wird gefördert.
NW: Die kantonale Mountainbike-Strategie wurde verabschiedet
OW: Eine Mountainbike-Strategie befindet sich in der Erarbeitung.
FR: Das neue Mobilitätsgesetz regelt u.a. das Mountainbiken. Der Kanton will das Mountainbiken aktiv fördern.
GL: Das kantonale Veloweggesetz tritt per 1.1.2025 in Kraft und besagt, dass Velos (also Fahrräder und alle Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung) auf den für sie geeigneten Strassen und Wegen – auch auf Fuss- und Wanderwegen – grundsätzlich verkehren dürfen, soweit diese nicht mit einem entsprechenden rechtsgültigen (Teil-)Fahrverbot belegt sind.

Es muss zuerst alles getan werden, um Verbote zu umgehen. Besonders darum, weil der Nutzen eines Verbotes aktuell weder erkennbar noch gemessen werden könnte.

Im Gegensatz zum Klimawandel ist in Sachen Fahrradfahren keine Dringlichkeit erkennbar. Die nächste Revision des Waldgesetzes wird kommen. Bis dahin müssen zuerst die Hausaufgaben gemacht werden: Daten sammeln (Quantifizierung) und objektive Fakten schaffen.

8 Schlusswort

Verbote sollten in der Regel das letzte Mittel sein, um ein Problem zu lösen. Alternative Lösungen sind weniger restriktiv und können den gleichen Zweck erfüllen. Sollten Verbote unumgänglich werden, so sollten sie sorgfältig ausgearbeitet, begründet und angemessen durchgesetzt werden. Sie sollten auf transparenten und konsensbasierten Entscheidungen beruhen und in Einklang mit den Werten und Zielen einer Gesellschaft stehen.

Solange nicht eindeutig belegt werden kann, dass das Mountainbiken ein Problem ist, ist es keines. Dann wird das Mountainbiken lediglich zu einem Problem gemacht. Wer behauptet, das Mountainbiken im Wald sei problematisch, tut dies heute ohne belastbare Beweise. Solange es keine Quantifizierung dieser "Problematik des Mountainbikens" gibt, welche ein "erhebliches" Schadenspotenzial für den Wald belegen, darf - objektiv betrachtet - nicht von einem Problem gesprochen werden. Individuelle, negative Erfahrungen mit Mountainbikenden gibt es bestimmt und diese sind bedauerlich. Aufgrund dessen sämtlichen Mountainbikenden die Grundlage für ihre Freizeitaktivität flächendeckend zu entziehen, wäre falsch und unverhältnismässig. Denn respektloses Verhalten ist eine Frage des Charakters, nicht der Freizeitaktivität!

Ein generelles Fahrverbot für Mountainbikende wäre

- nicht legitim, weil keine Beweise für höhere Störreize durch das Mountainbiken als durch andere Waldnutzungen existieren.
- ungeeignet, weil der Zweck des Verbots nicht ersichtlich ist und objektive Fakten fehlen.
- nicht erforderlich und angemessen, weil zahlreiche mildere Massnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz existieren, sollten diese überhaupt notwendig sein.
- nicht durchsetzbar, weil es dazu flächendeckende Kontrollen und einen wirksamen Vollzug durch die Kantonspolizei benötigen würde.
- willkürlich, aufgrund einer Sonderbehandlung der Mountainbikenden.

Sollte dieser Gesetzesentwurf dereinst tatsächlich im Gesetz Einzug erhalten, wird man in ein paar Jahren ernüchternd zurückblicken und feststellen, dass das damals eingeführte Verbot nicht den gewünschten Effekt gebracht hat. Dann wird man unweigerlich zu Sensibilisierungs- und Lenkungsmassnahmen greifen. Wieso also nicht gleich von Anfang an diesen erfolgversprechenden Weg einschlagen?

Mountainbiken ist eine sinnvolle, umweltfreundliche und naturverbindende Freizeitaktivität für Familien mit Kindern, für den Ausgleich zum stressigen Alltag und zum Erhalt sowie zur Förderung der physischen und mentalen Gesundheit. Mountainbikende sind Menschen und der Mensch Teil der Natur. Er soll auch ein Teil der Natur bleiben.

Es stehen grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung: Entweder wird ein willkürliches, unverhältnismässiges und einseitiges Gesetz unterstützt oder das Vertrauen in geeignete, gesellschaftlich akzeptierte und praxiserprobte Verbesserungsmassnahmen mit hohen Erfolgchancen gesetzt.

Wir sind überzeugt, dass nur eine der beiden Optionen funktioniert, weil es dafür genügend Praxisbeispiele gibt. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre weder um- noch durchsetzbar und würde keine vermeintlichen Probleme lösen. Im Gegenteil muss befürchtet werden, dass damit in einem funktionierenden System Probleme überhaupt erst entstehen würden.

Die IG MTB Kanton Solothurn bittet die Regierungsrätin Brigit Wyss, den Leiter des AWJF Rolf Manser und alle weiteren Entscheidungstragenden um die Berücksichtigung unserer Anliegen. Anstatt Probleme zu schaffen, laden wir Sie ein, gemeinsam mit uns Lösungen zu erarbeiten.

«Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen»

IG MTB Kanton Solothurn

Co-Präsident



Dominik Hug

Co-Präsident



Roy Studer